

TEXT (TEIL B)

Die in der Planausfertigung dargestellten Sichtdreiecke sind von Einzäunungen über 0,70 m Höhe und von jeglichem Bewuchs über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Gestaltung der baulichen Anlagen :

Nach der 1.DVO zum BBauG vom 9.12.1960 in Verbindung mit § 9(2) BBauG sind im Geltungsbereich dieser B-Planänderung durch entsprechende Planzeichen Festsetzungen über die Gestaltung von baulichen Anlagen getroffen, die in der Zeichenerklärung erläutert sind. ( D 50-55 / RV) .

Für den Bereich der Baufläche 1 sind Ausnahmen nach § 31(1) BBauG von der festgesetzten Dachneigung nur für Anbauten zulässig, die sich dem Hauptgebäude unterordnen.